

## Beilage XXI.

### Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regelung des Schulbeitrages aus den in Vorarlberg vorkommenden Verlassenschaften.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

#### § 1.

Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Vorarlberg befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der reine Nachlass die Summe von 500 fl. erreicht, ein Schulbeitrag zu entrichten, dessen eine Hälfte der Pensionscasse für Lehrer, (§ 78 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15) die andere Hälfte dem Normal-  
schulfonde zuzufließen hat. Mit Beschluss des Landtages und Zustimmung des Unterrichts-Ministeriums kann ein anderes Verhältnis hinsichtlich der Höhe der den genannten Fonden zuzuweisenden Quote der eingehenden Beträge festgesetzt werden.

#### § 2.

Der Schulbeitrag wird, wenn der reine Nachlass 500—1000 fl. beträgt, mit einer fixen Gebühr von Einem Gulden bemessen.

## § 3.

Übersteigt der reine Nachlaß 1000 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden.

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse über

1000 fl. bis einschl.	5000 fl. v. jed. Hd. m. fl. —	.30
5000 „ „ „	10 000 „ „ „ „ „	— .40
10.000 „ „ „	20.000 „ „ „ „ „	— .50
20.000 „ „ „	30.000 „ „ „ „ „	— .60
30.000 „ „ „	40.000 „ „ „ „ „	— .70
40.000 „ „ „	60.000 „ „ „ „ „	— .80
60.000 „ „ „	100.000 „ „ „ „ „	— .90
100.000 „ „ „	150.000 „ „ „ „ „	1.—
150.000 „ „ „	200.000 „ „ „ „ „	1.50
200.000 „ „ „	„ „ „ „ „	2.—

Wenn der Erblasser weder einen Notherven noch einen Ehegatten hinterläßt, so wird der nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Percent erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, nicht aber bei der Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

## § 4.

Der Wert des außer Vorarlberg liegenden, unbeweglichen Vermögens sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjekten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

## § 5.

Vom Beitrage sind befreit alle Vermächtnisse und Stiftungen zu Zwecken der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen vorarlbergischen Volks- und Mittelschulen oder öffentlicher, vorarlbergischer Schulfonde.

§ 6.

Der zu leistende Schulbeitrag wird in derselben Weise bemessen, in welcher die Staatsgebühren für Verlassenschaften bemessen werden.

Die Einhebung und nöthigenfalls die zwangsweise Einbringung dieser Beiträge obliegt den Steuerämtern.

§ 7.

Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben, insoferne er 10 fl. übersteigt, fünfpercentige Verzugszinsen und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten.

§ 8.

Das Hofdecret vom 1. Dezember 1788 Z. G. S. Nr. 926, betreffend, die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen treten für Borsarlberg außer Kraft.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welcher der Erbfall von diesem Tage an erfolgt.

§ 10.

Meine Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

## Beilage XXI A.

# Motiven-Bericht

zum Gesetzentwurfe betreffend die Aufhebung des Hofdecretes vom 1. December 1788, Z. G. S., Nr. 926 und die Regelung des Schulbeitrages aus den in Vorarlberg vorkommenden Verlassenschaften.

Nahezu sämtliche Länder der cisleithanischen Reichshälfte haben bald nach Inwirksamkeit-treten der neuen Schulgesetze im Wege der Landesgesetzgebung den mit Hofdecret vom 1. December 1788, Z. G. S., Nr. 926 eingeführten Normalschulfondsbeitrag von Verlassenschaften aufgehoben und an dessen Stelle einen der Höhe des Nachlassvermögens entsprechenden Schulbeitrag eingeführt. In Vorarlberg besteht der sogenannte für jede bürgerliche Verlassenschaft mit einer Gebür von 1 fl. C.-M. d. i. 1 fl. 05 kr. ö. W. bemessene Normalschulfondsbeitrag bis heute noch, nun wurde derselbe durch das Gesetz vom 17. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer, der Lehrpensionscasse zugewiesen. Aus diesem Titel werden der Pensionscasse jährlich circa 700 fl. zugeführt. —

An Stelle der veralteten, unsern Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Vorschriften wurden, wie schon erwähnt, in den meisten Kronländern neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen, von denen einige nachstehend im Auszuge aufgeführt werden.

### I. Niederösterreich und Mähren.

Verlassenschaften bis zu 1000 fl. entrichten eine Schulgebür von 1 fl.

Dann bei einem Vermögen von

1000 fl. bis	5000 fl.	von jedem	100 fl.	eine Gebür	von	25 kr.
5000	" "	10.000	" "	" "	" "	30 "
10.000	" "	20.000	" "	" "	" "	35 "
20.000	" "	30.000	" "	" "	" "	40 "
30.000	" "	40.000	" "	" "	" "	45 "
über 40.000	" "	" "	" "	" "	" "	50 "

## II. Grain.

Bei einem Vermögen von

500 fl. bis	1000 fl.	von jedem 100 fl.	eine Gebühr	von 20 fr.
1000	5000	"	"	25 "
5000	10.000	"	"	30 "
10.000	20.000	"	"	35 "
20.000	30.000	"	"	40 "
30.000	40.000	"	"	50 "
40.000	50.000	"	"	60 "
50.000	60.000	"	"	70 "
60.000	80.000	"	"	80 "
80.000	100.000	"	"	90 "
über 100.000	"	"	"	1 fl.

## III. Salzburg.

Hier besteht keine Progression, sondern wird ein allgemein geltender Satz von  $\frac{1}{2}\%$  als Schulgebühr erhoben. Verlassenschaften unter 300 fl. sind frei.

## IV. Görz.

Verlassenschaften bis zu 1000 fl. den fixen Betrag von 1 fl.

Bei einem Vermögen von

1000 fl. bis	5000 fl.	von jedem 100 fl.	eine Gebühr	von 20 fr.
5000	10.000	"	"	25 "
10.000	20.000	"	"	30 "
20.000	30.000	"	"	35 "
über 30.000	"	"	"	40 "

## V. Steiermark.

400 fl. bis	5000 fl.	von jedem 100 fl.	eine Gebühr	von 50 fr.
5000	10.000	"	"	55 "
10.000	20.000	"	"	60 "
20.000	30.000	"	"	70 "
30.000	50.000	"	"	80 "
50.000	100.000	"	"	90 "
über 100.000	"	"	"	1 fl.

## VI. Bukowina.

300 fl. bis	1000 fl.	den fixen Betrag von	1 fl.
1000 " "	5000 " "	von jedem 100 fl. eine Gebühr von	25 fr.
5000 " "	10.000 " "	" " " " " " " "	30 "
10.000 " "	20.000 " "	" " " " " " " "	35 "
über 20.000 "	" "	" " " " " " " "	40 "

## VII. Triest.

5000 fl. bis	10.000 fl.	von jedem 100 fl. eine Gebühr von	30 fr.
10.000 " "	20.000 " "	" " " " " " " "	35 "
20.000 " "	30.000 " "	" " " " " " " "	40 "
30.000 " "	40.000 " "	" " " " " " " "	45 "
40.000 " "	50.000 " "	" " " " " " " "	50 "
50.000 " "	100.000 " "	" " " " " " " "	60 "
100.000 " "	200.000 " "	" " " " " " " "	70 "
200.000 " "	300.000 " "	" " " " " " " "	80 "
300.000 " "	400.000 " "	" " " " " " " "	90 "
über 400.000 "	" "	" " " " " " " "	1 fl.

## VIII. Kärnten.

1000 fl. bis	5000 fl.	von jedem 100 fl. eine Gebühr von	25 fr.
5000 " "	10.000 " "	" " " " " " " "	30 "
10.000 " "	20.000 " "	" " " " " " " "	35 "
20.000 " "	30.000 " "	" " " " " " " "	40 "
30.000 " "	40.000 " "	" " " " " " " "	45 "
40.000 " "	50.000 " "	" " " " " " " "	50 "
50.000 " "	70.000 " "	" " " " " " " "	60 "
70.000 " "	100.000 " "	" " " " " " " "	80 "
über 100.000 "	" "	" " " " " " " "	1 fl.

## IX. Böhmen.

Wie Niederösterreich und Mähren, es wurden indessen schon vor 2 Jahren Verhandlungen geführt, um eine weitere Progression und zwar bis auf mindestens 1% zu erzielen.

## X. Galizien

hat am 6. Februar 1894 ein Gesetz angenommen, nach welchem der Schulbeitrag von 15 bis 50 fr. per 100 fl. variiert. Ob dasselbe die kaiserliche Sanction erhalten hat, ist dem Referenten nicht bekannt.

## XI. Dalmatien und Istrien

haben ebenfalls solche Gesetze, der Text derselben kam dem Landes-Ausschusse indessen in den betreffenden Landessprachen zu, und kann daher ein Auszug aus den Gesetzen nicht gegeben werden.

## XII. Schlesien

ist auf die Creierung einer Erbschaftssteuer für Schulzwecke nicht eingegangen, hat dagegen eine für Armenzwecke eventuell für die Zukunft in Aussicht genommen.

## XIII. Tirol.

Der Landtag von Tirol hat im Jahre 1893 einen Gesetzentwurf hinsichtlich der Verlassenschaftssteuer für Schulzwecke angenommen. Derselbe unterscheidet sich von dem der übrigen Länder hauptsächlich darin, daß der Schulbeitrag in Procenten zur staatlichen Erbschaftssteuer und zwar von 5 bis 40 % festgesetzt wurde. Die Sanction dieses Gesetzes ist nicht erfolgt.

Zu bemerken ist noch, daß eine Reihe der aufgeführten Gesetze, wie z. B. die von Niederösterreich, Görz, Krain, Bukowina und Mähren die Bestimmung enthalten, daß in Fällen, in denen der Erblasser weder einen Notherben, noch einen Ehegatten hinterläßt, der nach Tarif sich ergebende Betrag um 50 % erhöht werde.

Vorarlberg besitzt zwei Fonde, die Zuschüsse seitens des Landes bedürfen. Es sind dieses der Pensionsfond für die Lehrer und der Normalschulfond. Die Anforderungen des Lehrerpensionsfondes steigen von Jahr zu Jahr; ebenso gelangen immer mehr Ansuchen von Lehrern und Gemeinden an den Landes-Ausschuss und an den k. k. Landeschulrath um Gewährung von Subventionen aus dem Normalschulfonde. Es erscheint daher zweckmäßig, dem Beispiele anderer Länder zu folgen und durch Schaffung einer neuen Einnahmsquelle die Einnahmen der genannten zwei Schulfonde angemessen zu erhöhen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe sollen die Schulbeiträge aus Verlassenschaften den beiden Fonden zu gleichen Theilen zugewiesen werden. Sollte aber die Erfahrung lehren, daß eine andere Quote den Verhältnissen und Bedürfnissen besser entspricht als die im Gesetze vorgesehene, so soll für die Möglichkeit einer solchen Änderung im Gesetze selbst vorgesorgt werden. Dieses geschieht durch die in den § 1 aufgenommene Bestimmung, daß der Landtag unter Zustimmung des Unterrichtsministeriums die auf die zwei Fonde entfallende Quote einer Änderung unterziehen kann.

Die vom Landes-Ausschusse vorgeschlagene Bemessungs-Scala des Verlassenschaftsbeitrages bewegt sich im allgemeinen — die zwei obersten Stufen etwa ausgenommen — innerhalb der Grenzen bereits von der Regierung acceptirter Gesetze anderer Kronländer und dürfte sich daher gegen dieselbe wohl keinerlei Anstand ergeben. Die thunlichst in Anwendung gebrachte Progression erscheint insbesondere aus volkswirtschaftlichen Gründen wie nicht minder im Interesse der genannten Fonde gerechtfertigt und ist daher hierüber wohl nichts weiteres beizufügen.

## II. Tabelle zu vorstehendem Berichte.

Approximative Berechnung des wahrscheinlichen Erträgnisses des nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorgesehenen Schulbeitrages.

Art der Fälle	Zahl derjenigen	Durchschnittlich für jeden Fall anrechenbare Summe	Schulbeitrag pro 100 fl.	Hiernach entfallender Betrag auf einen Fall		Schulbeitrag für alle Fälle der betreffenden Kategorie		Anmerkungen
				fl.	fr.	fl.	fr.	
a) Unter 500 fl. . . . .	4.662	—	—	—	—	—	—	<p>ad c wurde als Durchschnittsvermögen <math>\frac{1}{3}</math> des Höchstbetrages per 5000 fl. angenommen.</p> <p>Bei ad d bis incl. l wurde zur Ermittlung des durchschnittlichen Nachlassbetrages <math>\frac{1}{3}</math> der Steigerung zwischen Minimal- und Maximalsumme ersterer zugerechnet. Z. B. bei Kategorie d, 5000—10.000 fl. wurde angenommen: Minimum 5000 fl. + <math>\frac{1}{3}</math> des Unterschiedes per 5000 fl. zwischen Minimal und Maximalbetrag, sonach + 1666 fl., zusammen 6666 fl.</p> <p>Bei Erbschaftsbeträgen Kategorie m, nämlich solcher über 200.000 fl., wurde nur der Minimalbetrag in Rechnung gezogen.</p> <p>Zm Allgemeinen muß noch bemerkt werden, daß bei vorstehender Wahrscheinlichkeits-ertragsberechnung die in § 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Bestimmung, nach welcher in Fällen, in denen der Erblasser weder einen Notherben noch einen Ehegatten hinterläßt, der nach Tarif sich ergebende Schulbeitrag um 50% zu erhöhen sei, nicht in Berücksichtigung gezogen wurde, und sonach noch eine mäßige Steigerung des Ertrages zu gewärtigen ist.</p>
b) 500—1.000 fl. . . . .	1.763	—	—	1	—	1.763	—	
c) 1.000—5.000 fl. . . . .	3.348	1.666	—30	4	80	16.070	40	
d) 5.000—10.000 fl. . . . .	557	6.666	—40	26	40	14.704	80	
e) 10.000—20.000 fl. . . . .	261	13.333	—50	66	50	17.356	50	
f) 20.000—30.000 fl. . . . .	67	23.333	—60	139	80	9.366	60	
g) 30.000—40.000 fl. . . . .	29	33.333	—70	233	10	6.759	90	
h) 40.000—60.000 fl. . . . .	31	46.666	—80	372	80	11.556	80	
i) 60.000—100.000 fl. . . . .	19	73.333	—90	659	70	12.534	30	
k) 100.000—150.000 fl. . . . .	16	116.666	1.—	1.166	—	18.656	—	
l) 150.000—200.000 fl. . . . .	3	166.666	1.50	2.499	—	7.497	—	
m) Über 200.000 fl. . . . .	10	200.000	2.—	4.000	—	40.000	—	
		Sonach Erträgnis in 10 Jahren fl.		156.265·30				
		rund "		156.000.—				
		sonach durchschnittlich auf 1 Jahr "		15.600.—				



## I. Tabelle zu vorstehendem Berichte.

Zahl der in Vorarlberg in den letzten 10 Jahren und zwar vom 1. Jänner 1887 bis 31. December 1896 zur Abhandlung gelangten Erbschaftsfälle mit activem Nachlassvermögen.

Name des Gerichtes	Zahl der Erbschaftsfälle mit activem Nachlassvermögen												
	im Ganzen	bis zu 500 fl.	500 bis 1.000 fl.	1.000 bis 5.000 fl.	5.000 bis 10.000 fl.	10.000 bis 20.000 fl.	20.000 bis 30.000 fl.	30.000 bis 40.000 fl.	40.000 bis 60.000 fl.	60.000 bis 100.000 fl.	100.000 bis 150.000 fl.	150.000 bis 200.000 fl.	über 200.000 fl.
Bezirksgericht Dornbirn . . . . .	1.933	841	320	557	115	49	14	8	10	4	8	1	6
„ Bregenz . . . . .	2.360	824	403	859	154	81	19	6	6	3	4	—	1
„ Bezau . . . . .	1.667	753	275	496	85	37	8	4	4	4	1	—	—
„ Bludenz . . . . .	1.666	769	273	501	78	27	8	4	3	1	—	1	1
„ Scharn . . . . .	589	281	89	170	28	15	4	—	1	—	—	1	—
Kreisgericht Feldkirch . . . . .	91	26	10	18	8	9	3	3	5	5	2	—	2
Städt. del. Bezirksgericht Feldkirch . . . . .	2.460	1,168	393	747	89	43	11	4	2	2	1	—	—
Zusammen	10.766	4.662	1.763	3.348	557	261	67	29	31	19	16	3	10

Der Landes-Ausschuss stellt den

**A n t r a g :**

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung des Hofdecretes vom 1. Dezember 1788, J. G. S., Nr. 926 und die Regulierung des Schulbeitrages aus den in Vorarlberg vorkommenden Verlassenschaften, wird die Zustimmung ertheilt.“

Bregenz, 13. April 1897.

**Der Landes-Ausschuss:**

**Martin Thurnher.**

## Nachtrag

zu vorstehendem Motivenberichte.

Der beiliegende Gesetzentwurf sammt dem vorstehenden Motivenberichte wurde mit Zuschrist des Landes-Ausschusses vom 13. April v. J. 3. 1717 dem hohen k. k. Unterrichts-Ministerium mit dem Ersuchen in Vorlage gebracht, die Stellungnahme der hohen k. k. Regierung zu bezeichnetem Entwurfe bekannt geben zu wollen.

Unter dem 13. Oktober, 20. November und 28. Dezember v. J. wurde die Erledigung der Eingabe vom 13. April urgirt, die Erledigung ist indessen bis heute noch nicht herabgelangt.

Auf Grundlage eines ebenfalls unterm 13. April v. J. gefassten Beschlusses des Landes-Ausschusses wurde sich an das k. k. Kreisgericht, sowie an die Bezirksgerichte des Landes mit dem Ersuchen gewendet, die Zahl der Verlassenschaften in den letzten 10 Jahren nach den im Gesetzentwurfe ersichtlichen Kategorien mitzutheilen. Diesem Ersuchen wurde in der entgegenkommendsten Weise entsprochen.

Aus den beigeflossenen Tabellen sind die bezüglichen Mittheilungen und Daten in ihrer Zusammenfassung, sowie das approximative Erträgnis des künftigen Schulbeitrages aus Verlassenschaften zu ersehen.

Mit dieser Ergänzung wird Gesetzentwurf und Motivenbericht dem hohen Landtage in Vorlage gebracht.

Bregenz, am 7. Jänner 1898.

Der Landes-Ausschuss:

Martin Thurnher,  
Referent.